



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL

CH-3003 Bern

BSV; Him

POST CH AG

FWG
Familie Wiesner Gastrobetrieb AG
Zürichstrasse 131
8600 Dübendorf

Aktenzeichen: BSV-D-74FE3401/277

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Sachbearbeiter/in:

Bern, 18. März 2025

Beiträge auf Trinkgeldern

Sehr geehrter Herr Wiesner

Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 20. Februar und bestätigen Ihnen, dass Trinkgelder der Beitragspflicht in der AHV unterliegen, wenn sie einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgelts ausmachen (sog. «massgebender Lohn»; Art. 5 Abs. 2 des AHV-Gesetzes). Der Arbeitgeber ist in diesem Fall verpflichtet, die Trinkgelder seiner AHV-Ausgleichskasse im Rahmen der jährlichen Lohnmeldung zu melden und darauf Beiträge zu entrichten. Der Umstand, dass das AHV-Recht einen geldwerten Vorteil als massgebenden Lohn bezeichnet, hat allerdings keine Auswirkungen auf dessen Qualifizierung in anderen Rechtsbereichen, wie z.B. dem Arbeitsrecht.

Wann das Kriterium der Wesentlichkeit erfüllt ist, lässt das AHV-Gesetz offen. Es gibt dazu auch keine Rechtsprechung des Bundesgerichts. Massgebend ist deshalb die Situation im Einzelfall. Dass von Seiten der Arbeitgeber eine einheitliche Definition dieses unbestimmten Rechtsbegriffs in Form einer prozentualen Regelung (z.B. von 10%) gewünscht wird, können wir nachvollziehen.

Vor diesem Hintergrund erachten wir die von Ihnen publizierte Auswertung («Trinkgeldabrechnung für das Jahr 2024») für sehr interessant, denn sie zeigt, dass tatsächlich z.T. bedeutende Trinkgelder fließen. Auch wenn die Zahlen erst die Realitäten Ihrer Betriebe reflektieren, gibt Ihre Erhebung einen durchaus nützlichen Einblick in die Praxis, welcher uns bei unseren weiteren Überlegungen hilfreich sein wird.

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Effingerstrasse 20
3003 Bern

<https://www.bsv.admin.ch>



BSV-D-74FE3401/277

Mit freundlichen Grüßen

Bereich Beiträge AHV/IV/EO



Bereichsleiter



Juristin

